



Dissertation Rechtsschutz

Akademie Menschenrecht - Version 11.05.2018 -Änderung 12.06.2023

Notstand, Notwehr und Selbsthilfe

Die Bediensteten der Verbände juristischer Personen haben es generell und grundsätzlich zu unterlassen, das Recht des Menschen nach Lust und Laune grundsätzlich auszusetzen, da sie Grundrecht verpflichtet und nicht Grundrecht berechtigt sind (BVerfGE 1 BvR 1766/2016). Die Bediensteten können sich im Dienst (Dokument 12.1-23/17 zentrale Polizeidirektion Niedersachsen - 12. Dezernat) nicht auf ein Grundrecht berufen und haben Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen unter allen Umständen anzuwenden und die Anwendung durchzusetzen (genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 73 UN-Charta). Gemäß § 80 VwGO muß jeder Verwaltungsakt begründet und glaubhaft gemacht werden, -auch Hausverbot und Telefonauflegen oder nicht antworten und selbst die Untätigkeit-!

In den Fällen, in denen die Vollziehung oder die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, ist gesetzlich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Zu beachten ist, daß verfassungrechtliche Streitigkeiten (§ 40 VwGO) nicht erlaubt sind. Gemäß Art. 17a Grundrecht haben Bedienstete keine Meinung oder Interesse im öffentlichen Recht in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Damit ist § 80 VwGO unbedingt in § 40 VwGO nur in nichtverfassungrechtlichen Tathandeln erlaubt.

Gemäß der Erklärung des nds. Justizministeriums in (Dokument 1001 I-202.45) vom 19.01.2017 wird in der Jurisfiktion

- Rechtsprechung ohne Rechtsfähigkeit,
- Prozesse ohne Prozeßfähigkeit,
- Klagen ohne Klageberechtigung und Klagebefugnis,
- Schäden ohne Haftbarkeit mit anonymer UN-Verantwortung fingiert und
- Völkerrecht ohne Zuständigkeit gegen die Verfassungordnung verleumdet.

Diese Handlungen sind strafbar. In BVerfGE 1 BvR 1766/2015 wird festgestellt, daß juristische Personen **im öffentlichen Recht** keine Grundrechtberechtigung haben, **sondern Grundrecht verpflichtet sind**, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen (Grundrecht = öffentliche Ordnung). Ein Verband juristischer Personen ohne Grundrecht ist nicht

grundbuch-, recht-, geschäft-, handlung-, delikt-, insolvenz-, vertrag - oder prozeßfähig, sondern nur schuldhaft und schuldfähig in der Obligation,

denn für juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt das Grundrecht grundsätzlich nicht.

Legislative, Judikative und Exekutive dürfen untereinander und zwischenverbandlich im Grundgesetz keine Amtshilfe leisten, wenn das Grundrecht eines Menschen verletzt wird.

Juristische Personen **des privaten Rechts** haben keine Grundrechtberechtigung, wenn sie von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden. Denn gemäß der

Konfusion - und Durchscheinargumentation

können sie nach **acta iure imperii unter "morituri te salutant" ohne ius gentium**

- **nicht grundrechtverpflichtet und gleichzeitig Grundrecht berechtigt sein**
- **oder mehr Rechte übertragen, als sie selbst besitzen.**

Nach der eigenen Feststellung des Bundesverfassungsgerichts sind funktionale Personen innerhalb der Jurisfiktion gemäß der

Konfusion - und Durchscheinargumentation

gemäß acta iure imperii unter "morituri te salutant" ohne ius gentium

keine Menschen, sondern Söldner, die kein Recht haben und besitzen!

Die Menschheit wird also durch rechtlose Personen der Ich-Psychosen in den Behörden als Leistungs- und Eingriffsverwaltung, -in den öffentlichen Anstaltstellen-, verwaltet, in dem der Mensch zum bloßen Subjekt herabgewürdigt wird. Es besteht rechtlicher Widerstandschutz in der Garantienpflicht in Art. 20 (4) GG für den Menschen.

Gegen jeden, der es unternimmt, diese (Grund)-Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Die Deutschen sind das Volk von Menschen, das Deutsche Volk, das die Gebote einhält.

Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Eine Notwehrhandlung ist ein gerechtfertigter Eingriff in die Rechtsgüter des Angreifers und damit kein strafbares Unrecht. Sämtliche Individualrechtsgüter Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum oder in Folge Besitz werden vom Notwehrparagrafen abgedeckt. Nicht notwehrfähig sind Angriffe auf Rechtsgüter der Allgemeinheit, da dem Notwehrrecht das so genannte Rechtsbewährungsschutzprinzip und Rechtgewährungsschutzprinzip zu Grunde liegt und somit grundsätzlich keine Rechtsgüterabwägung erforderlich ist. Lediglich bei einem massiven Mißverhältnis der Rechtsgüter darf das Notwehrrecht im Übermaßgebot angewandt werden.

Vim vi repellere licet (lat., dt. Gewalt darf mit Gewalt erwidert werden) oder das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen, -Rechtsschutzbe- und gewährungprinzip genannt-, ist ein legitimes und legales Abwehrrecht, damit das Notwehrrecht (§§ 227, 228, 904 BGB, § 32 StGB, § 15 OwiG) begründet wird.

„Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ kann es in Folge nicht geben, da die Bediensteten keine Beamten sind und kein Irrtumsprivileg haben oder besitzen, denn im Kollisionsfall ist das Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen einfach kategorisch im Imperativ anzuwenden. „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ steht im krassen Widerspruch zur Präambel, zum Grundrecht, sowie Art. 20 (4) GG.

Es ist grundsätzlich einem Angegriffenen gestattet, sich mit Gewalt zu wehren, auch wenn ihm eine Flucht als „mildestes Mittel“ der „Notwehr“ möglich wäre; er kann sich also wehren und braucht nicht zu weichen.

Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer Notwehrhandlung ist eine Notwehrlage in Form eines gegenwärtigen und rechtswidrigen Angriffs. Dies ist auch das wesentliche Unterscheidungskriterium zur (rechtfertigenden) Notstandslage, welche nur eine Gefährdung voraussetzt (und dann als Folge die dortige Güterabwägung notwendig macht).

Als ein solcher Angriff gilt jede Bedrohung rechtlich geschützter Interessen (Rechtsgüter) durch menschliches Verhalten. Ein solcher kann also auch in einem Unterlassen bestehen, sofern eine Garantenstellung zwischen dem „Angreifer“ und dem Opfer besteht. Erfasst sind nur „Individualrechtsgüter“, keine „Rechtsgüter der Allgemeinheit“. Ein Angriff ist gegenwärtig, sobald die Rechtsgutverletzung unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch andauert. Die Verteidigung ist bis zur Beendigung der Tat möglich.

Mit Notwehrhandlung bezeichnet man die Handlung, die der Verteidiger zur Abwehr des Angriffs vornimmt. Diese darf nur gegen den Angreifer selbst oder dessen Rechtsgüter gerichtet sein. Werden andere in die Notwehrhandlung einbezogen, so kommen lediglich andere Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe als entschuldigender Notstand in Betracht.

Wer eine Tat begeht, die durch Notwehr geboten ist, handelt trotz sozialemischen Einschränkungen nicht rechtswidrig (§ 32 StGB). Im Regelfall gilt die Notwehrhandlung als geboten.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn der Angegriffene die Notwehrlage selbst (etwa durch Provokation des Angreifers) entweder mit Vorsatz oder auf andere Weise herbeigeführt hat.

In diesem Fall spricht man von einer Notwehrprovokation, daß in diesem Falle dem Provokateur zumindest das Ausweichen zumutbar ist, der Grundsatz, daß das Recht dem Unrecht nicht weichen müsse, damit es nicht zur Anwendung kommt.

Selbsthilfe bedeutet Zwangsvollstreckung in einer Notlage. Die Selbsthilfe ist ein Rechtfertigungsgrund, führt also zur Rechtmäßigkeit der eigenen Rechtdurchsetzung, sodaß weder strafrechtliche noch zivilrechtliche Sanktionen erfolgen. Selbsthilfe nach §§ 228- 230, 904 BGB, §§ 34, 46 StGB ist ausnahmsweise zulässig, wenn „obrigkeitliche Hilfe“ nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne sofortiges Eingreifen zumindest die Gefahr einer wesentlichen Erschwerung der Verwirklichung eines eigenen Anspruchs droht.

Grundsätzlich entsteht ein Anspruch nicht dann, wenn der Gesetzgeber den Anspruch als Gesetz definiert hat, sondern auch in Notstand, Notwehr und Selbsthilfe.

Notstand ist der Zustand gegenwärtiger Gefahr für rechtlich geschützte Interessen, dessen Abwendung nur auf Kosten fremder Interessen möglich ist. „Notstand“ ist gemäß § 34 StGB ein Rechtfertigungsgrund für sämtliche Individualrechtsgüter Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum oder in Folge Besitz, der in Abgrenzung zum nachrangigen, entschuldigenden Notstand im Sinne von § 35 StGB und wohl auch dem Nötigungsnotstand, die Rechtswidrigkeit einer tatbestandsmäßigen Handlung beseitigt.

Notstand im verfassungsrechtlichen Sinne ist eine gefährliche Situation, die durch schnelles Handeln in der Garantienpflicht bereinigt werden muß. Kommt es in einem bestimmten Gebiet aufgrund von Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr oder ähnlichem zu einer unüberschaubaren Lage, so kann der Notstand, -auch Ausnahmezustand-, ausgerufen werden, wie in § 245 ZPO erforderlich ist.

In der Regel hat dies dann zur Folge, daß die öffentliche Gewalt auf ihre Bindung an Gesetz und Recht insoweit verzichten kann, wie sie es zur Bekämpfung des Notstandes für erforderlich hält. Die öffentliche Gewalt ist in *ordre public* beschrieben, wenn das Grundrecht verletzt ist und Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum oder in Folge Besitz eine Gefahr droht und der Mensch in der Notlage auch Gewalt anwenden muß. Deswegen ist der Strafvorwurf „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte“ gegen Zivilisten nicht erlaubt, denn der regierende Staat verursacht die Straftaten durch den Mangel, -den Rechtsmangel-, durch die Leistungs- und Eingriffsverwaltung.

Die deutschen Notstandsgesetze waren nach dem Zweiten Weltkrieg eine Bedingung der West-Alliierten vor der Übergabe der vollständigen Selbstverwaltung an die Bundesrepublik Deutschland, die nicht stattgefunden hat, da anstatt der Ent- eine Renazifizierung stattfand.

Es besteht daher gemäß Art. 81 GG Gesetzgebungsnotstand, durch Art. 91 GG des inneren Notstandes, gemäß Art. 115a–115l GG Notstandsbestimmungen im Verteidigungsfall. Für Unglücks- und Katastrophenfälle sieht Art. 35 GG Eingriffsmöglichkeiten vor, wenn gemäß dem Genfer Abkommen IV – SR 0.518.51 der Zivilschutz im Völkerstrafrecht im zwingend humanitären Völkerrecht nicht eingehalten und nicht durchgesetzt wird.

Die Zulässigkeit des Rechtfertigungsgrundes ergibt sich aus dem Prinzip der Einheit der Rechtsordnung. Was diese erlaubt, kann nicht strafbar sein. Es handelt sich beim Rückgriff auf das Recht nicht um eine Analogie zu Gunsten des Täters als Opfer des Systems.

Gemäß § 904 BGB wird eine Gefahr abgewehrt, indem eine fremde Sache dafür verwendet wird. Der Eigentümer muß dies dulden (Aufopferung).

Für den aggressiven Notstand bedarf es jedoch nicht einer drohenden, sondern einer gegenwärtigen Gefahr, wenn sofortige Abhilfe für sämtliche Individualrechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit, Ehre und Eigentum oder Besitz) erforderlich ist. Die Einwirkung auf die Sache muß ferner notwendig sein und die Gefahrenabwehr wirklich bezwecken.

Der drohende Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden muß unverhältnismäßig groß gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden sein oder den gefährlichen Notstand beenden. Die Anforderung an die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist gegenüber dem Defensivnotstand höher.

Die Lösung ist das Problem!

Wenn also eine Menschenrechtverletzung festgestellt worden ist, -und Menschenrechtverletzung entsteht nur durch staatlichen Mißbrauch der Gewalt-, muß die Menschenrechtverletzung obligatorisch beendet werden, wenn der Staat kein Rechtsstaat ist und effektiver Rechtsschutz nicht besteht. Eine Leistungs- und Eingriffsverwaltung lebt durch Gewalt und erzeugt durch den Rechtsmangel nur Gegengewalt, denn die Anwendung rechtswidriger Gewalt ist Terror.

Gemäß ECHR 75529/01 ist Mustafa-Selim SÜRMELE mit den Derivatorganisationen demnach nicht verpflichtet, von diesem Rechtsbehelf der Jurisfiktion des Staates Gebrauch zu machen, um Recht durchzusetzen.

Inhalt der unterwerfenden Feststellung ECHR 75529/01 gegen die Bundesrepublik Deutschland ist Selbsthilfe der Notwehr in Not des Notstandes,

„[...] so erinnert der Gerichtshof daran, daß die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht nicht als wirksame Beschwerde im Sinne des Artikels 13 der Konvention angesehen werden kann und ein Beschwerdeführer demnach nicht verpflichtet ist, von diesem Rechtsbehelf Gebrauch zu machen, auch wenn die Sache noch anhängig ist (Sürmeli ./ Deutschland [GK], Nr. 75529/01, Rdnrn. 103-108, CEDH 2006-...) oder bereits abgeschlossen wurde (Herbst ./ Deutschland, Nr. 20027/02, 11. Januar 2007, Rdnrn. 65-66).“

– EGMR-Beschluß – 10/05/07: Rechtssache Skugor gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 76680/01)

Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist (Art. 20 (4) GG).

Art. 6 EGBGB - öffentliche Ordnung (ordre public)

Eine Rechtsnorm eines anderen Staates ist nicht anzuwenden,
wenn ihre Anwendung zu einem Ergebnis führt,
das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.
Sie ist insbesondere nicht anzuwenden,
wenn die Anwendung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Fictio cessat, ubi veritas locum habere potest“

Eine Fiktion scheidet aus, wo die Wahrheit Platz ergreifen kann.

Notwehr, Notstand & Selbsthilfe

Die Garantenpflicht wird durch die entsprechende Garantenstellung begründet.

Rechtspflicht zum Schutz von noachidischen Rechtsgütern!

Beschützergarant

Rechtspflicht zum Schutz vor einer Gefahrenquelle.

Überwachergarant – Prävention

Die Garantenstellung ist gegeben, wenn eine Pflichtenposition besteht.

Ingerenz

[lat. ingerere = sich in etwas (hier: eine fremde Sphäre) einmischen]
ist ein Verhalten, durch das eine Gefahr geschaffen wird und
das zur Abwendung gerade dieser Gefahr verpflichtet.

Die Ingerenz ist damit eine mögliche Begründung für das Bestehen einer Garantenpflicht.

Talion

Alternativ ius talionis oder Talionsprinzip ist die Restitution zur Amnestie.

Die verschiedenen Stufen der Aufklärung und Rechthierarchie sind zu beachten!

Völkerrecht

ist nur an das überpositive Recht im Transzendenzbezug und
ist nicht an das partiell-staatliche (fiktional-positive) Gesetz gebunden.
Es besteht eine Rechtgewährungsschutzpflicht nach der Rechtwegegarantie.